



# **OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG**

## **BESCHLUSS**

**OVG 12 N 15/21**  
**VG 2 K 126.18 Berlin**

In der Verwaltungsstreitsache  
des Herrn Arne Semsrott,  
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.,  
Singerstraße 109, 10179 Berlin,

Klägers und Antragstellers,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Thomas,  
Oranienburger Straße 23, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,  
Glinkastraße 24, 10117 Berlin,

Beklagte und Antragsgegnerin,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Redeker, Sellner, Dahs,  
Leipziger Platz 3, 10117 Berlin,

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Plückelmann, den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Raabe und die Richterin am Verwaltungsgericht Kästle am 9. Februar 2023 beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 7. Dezember 2020 wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.

Der Streitwert wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe**

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor bzw. sind nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechend dargetan.

1. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen. Solche Zweifel liegen nur dann vor, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. Juni 2019 - 1 BvR 587/17 - BVerfGE 151, 173, juris Rn. 32 m.w.N.). Das ist vorliegend nicht der Fall.

Ohne Erfolg rügt der Kläger, das Verwaltungsgericht habe bei der Prüfung des Ausschlussgrundes des § 3 Nr. 2 IFG den anzulegenden Prüfungsmaßstab verkannt. Die Rüge greift schon deshalb nicht durch, weil sie erstmals nach Ablauf der Frist zur Begründung des Zulassungsantrags (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) mit nachgereichtem Schriftsatz vom 5. Mai 2021 erhoben worden ist. Im Übrigen vermag sie auch in der Sache nicht zu überzeugen. Von einem Beurteilungsspielraum der informationspflichtigen Stelle ist das Verwaltungsgericht entgegen dem Vorbringen des Klägers nicht ausgegangen.

Die gegen die einzelfallbezogene Würdigung des Verwaltungsgerichts erhobenen Einwände greifen gleichfalls nicht durch. Soweit die freie Sachverhalts- und Beweiswürdigung zum Wesen der richterlichen Rechtsfindung gehört (§ 108 Abs. 1

Satz 1 VwGO), liegen die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur dann vor, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür dargelegt sind, dass das Verwaltungsgericht hinsichtlich entscheidungserheblicher Tatsachen von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist oder seine Würdigung etwa auf gedanklichen Lücken oder Ungereimtheiten beruht, die ernstliche Richtigkeitszweifel begründen (st. Rspr. des Senats, vgl. u.a. Beschluss vom 25. März 2022 - OVG 12 N 240/20 - Beschlussabdruck S. 2, 3 m.w.N.). Derartige Anhaltspunkte zeigt der Zulassungsantrag nicht auf.

In nicht zu beanstandender Weise ist das Verwaltungsgericht davon ausgegangen, dass die begehrte Bekanntgabe der Namen der 51 Projektträger, die in den Jahren 2015 bis 2018 auf verfassungsschutzrelevante Erkenntnisse überprüft worden sind, die effektive Aufgabenwahrnehmung des Bundesfamilienministeriums stören könne. Soweit es dabei unter Bezugnahme auf Presseveröffentlichungen auf die Gefahr einer Stigmatisierung der Projektträger und die Störung der vertrauensvollen Zusammenarbeit verwiesen hat, bietet das Zulassungsvorbringen keinen Anlass für eine abweichende Würdigung. Insbesondere kann sich der Kläger nicht mit Erfolg darauf berufen, dass das Verwaltungsgericht aus der angeführten Presseerklärung von Dachverbänden vom 17. Mai 2018 fehlerhafte Schlüsse gezogen habe. Der Hinweis, dass Aussagen von Projektträgern als Beleg für einen drohenden Vertrauensverlust durch die Bekanntgabe der begehrten Informationen angeführt worden seien, obwohl diese Projektträger gerade das intransparente Vorgehen der Beklagten als Grund für den Vertrauensverlust genannt und die Offenlegung der Informationen gefordert hätten, gibt dafür nichts her. Er geht an dem maßgeblichen Inhalt der Presseerklärung vorbei. Zwar wird darin - neben der generellen Forderung nach einem Verzicht auf geheimdienstliche Überprüfung - auch das intransparente Vorgehen des Ministeriums kritisiert; dass dies gerade als Grund für den Vertrauensverlust genannt und die Offenlegung der vorliegend streitbefangenen Informationen gefordert wird, trifft indes nicht zu.

Ebenso wenig kann sich der Kläger mit Erfolg darauf berufen, dass die Gefahr einer Stigmatisierung schon deshalb nicht bestehe, weil die Überprüfungen bei sämtlichen betroffenen Projektträgern abgeschlossen seien und sich der Verdacht der verfassungsfeindlichen Bestrebungen jeweils als unbegründet erwiesen habe. Der Einwand vermag bereits im Ansatz nicht zu überzeugen. Das Verwaltungsgericht

hat darauf abgestellt, dass eine Stigmatisierung der überprüften Projektträger dazu führen könne, dass diesen in dem wichtigen Bereich der Extremismusprävention der Zugang zu den Sozialisierungsräumen und Kontakten verschlossen werde oder bleibe. Ein ganz wesentlicher Teil der Arbeit basiere auf den Zugängen zu Milieus, die die staatliche Ordnung nicht nur in Frage stellten, sondern gefährdeten; durch die Veröffentlichung der Namen der Projektträger könne der Verlust dieser Zugänge drohen. Diese Gefahr besteht, wie die Beklagte zu Recht geltend macht, schon dann, wenn Außenstehende Kenntnis davon erhalten, dass und welche Empfänger staatlicher Mittel zur Extremismusprävention vom Bundesamt für Verfassungsschutz überprüft worden sind. Einer weiteren Sachaufklärung in jedem konkreten Einzelfall bzw. für jeden einzelnen Projektträger bedurfte es danach nicht. Abgesehen davon, dass der Kläger nicht dargelegt hat, im erstinstanzlichen Verfahren auf die nunmehr für erforderlich erachtete weitere Aufklärung hingewirkt zu haben, musste sich diese dem Verwaltungsgericht auch nicht von Amts wegen aufdrängen. Für die Annahme, die erstinstanzliche Entscheidung beruhe auf einer unzureichenden Ermittlung und Feststellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts, ist danach kein Raum.

Die Ausführungen, mit denen der Kläger die Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens für erforderlich erachtet, begründen schließlich gleichfalls keine ernstlichen Richtigkeitszweifel. Dass die Beklagte verpflichtet gewesen wäre, ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG durchzuführen, ist damit nicht dargetan. § 8 Abs. 1 IFG setzt voraus, dass ein Antrag auf Informationszugang Belange Dritter berührt und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Dritte ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben kann. Auf eine derartige Fallkonstellation beruft sich der Kläger im Ergebnis selbst nicht. Vielmehr zielt sein gesamter Vortrag darauf ab, dass die überprüften Projektträger ein - mit seinen eigenen Interessen übereinstimmendes - Interesse an der Offenlegung der begehrten Informationen haben. Unabhängig davon käme ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG nur dann in Betracht, wenn der Dritte aufgrund seiner Dispositionsbefugnis über die ihn betreffenden Belange die behördliche Entscheidung über den Informationszugang beeinflussen könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 - 7 C 24.15 - BVerwGE 159, 194, juris Rn. 34; Schoch, IFG, 2. Aufl., § 8 Rn. 27). Das ist bezüglich des hier in Rede stehenden Ausschlussgrundes nach § 3 Nr. 2 IFG, der dem Schutz besonderer öffentlicher Belange dient, nicht der Fall.

In Bezug auf das Schutzgut des § 3 Nr. 2 IFG haben Dritte keine Dispositionsbe-  
fugnis; sie können auch im Wege einer Einwilligung, auf die der Kläger abstellt,  
nicht über die öffentlichen Belange disponieren. Kann der Versagungsgrund nicht  
durch Einwilligung überwunden werden, kommt danach auch die Durchführung ei-  
nes vom Kläger reklamierten Drittbeteiligungsverfahrens ohne ausdrückliche ge-  
setzliche Grundlage nicht in Betracht.

2. Die Berufung ist auch nicht wegen der geltend gemachten besonderen rechtli-  
chen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.  
Soweit sich der Kläger auch insoweit auf sein Vorbringen zum Zulassungsgrund  
ernstlicher Richtigkeitszweifel bezieht, sind derartige besondere Schwierigkeiten  
nicht dargetan. Namentlich sind die Erfolgsaussichten eines Berufungsverfahrens  
aus den vorstehend zu Ziffer 1 dargelegten Gründen nicht als offen anzusehen.

3. Die erhobene Grundsatzrüge (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) greift gleichfalls nicht  
durch.

Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn für die Entscheidung  
des Verwaltungsgerichts eine konkrete, jedoch fallübergreifende Tatsachen- oder  
Rechtsfrage von Bedeutung war, deren noch ausstehende obergerichtliche Klärung  
im Berufungsverfahren zu erwarten und zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Recht-  
sprechung oder zur Weiterentwicklung des Rechts geboten ist (Beschluss des Se-  
nats vom 16. April 2020 - OVG 12 N 135.19 - Beschlussabdruck S. 2; st. Rspr.).  
Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der vom Kläger aufgeworfenen Frage,

ob eine informationspflichtige Stelle sich ohne Durchführung eines Drittbetei-  
ligungsverfahrens auf eine Gefahr für die Funktionsfähigkeit des Staates  
als Teil der öffentlichen Sicherheit nach § 3 Nr. 2 IFG berufen kann, wenn  
das Bekanntwerden der Informationen unmittelbar die Interessen Dritter und  
nur mittelbar die Zusammenarbeit dieser Dritten mit der informationspflichti-  
gen Stelle berührt,

nicht erfüllt. Dem Zulassungsantrag lässt sich nicht entnehmen, dass die Frage für  
die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts entscheidungserheblich  
gewesen ist. Dass sich das Verwaltungsgericht die Frage gestellt und in den Grün-  
den seiner Entscheidung beantwortet hätte, behauptet der Kläger selbst nicht. Viel-  
mehr verweist er darauf, dass das Verwaltungsgericht ein

Drittbeteiligungsverfahren nicht in Betracht gezogen habe. Das vermag die Grundsatzzüge nicht zu tragen; es ist nicht Aufgabe des Senats, im Rahmen der Grundsatzzüge die Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung zu überprüfen. Die Zulassung der Berufung setzt voraus, dass die Frage nach der maßgeblichen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts entscheidungserheblich gewesen ist.

4. Die Berufung ist auch nicht gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen eines Verfahrensfehlers zuzulassen. Aus den bereits vorstehend zu Ziffer 1 dargelegten Gründen kann sich der Kläger nicht mit Erfolg auf eine Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht (§ 86 Abs. 1 VwGO) berufen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 2 GKG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Plückelmann

Kästle

Dr. Raabe